

1. Einleitung

Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat gerade in der heutigen Zeit eine wichtige gesundheits-, bildungs-, gesellschaftspolitische und soziale Bedeutung. Jede Gemeinde hat neben ihrer Pflicht zur materiellen Daseinsvorsorge auch einen Auftrag auf kulturellem und sportlichem Gebiet. Die Gemeinde Ammerthal betrachtet es auch deshalb als ihre Aufgabe, die Betätigung der Vereine zu fördern. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus, wobei dem Umfang der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die kommunale Kultur- und Sportförderung hat eine besondere Verantwortlichkeit gegenüber der Jugend. Hier liegt ihre zentrale Aufgabe darin, die Jugend auf die Anforderungen im eigenen Lebenskreis, im Beruf und in der Gesellschaft vorzubereiten.

Ziel dieser Förderungsrichtlinien ist es, die Leistungen der Vereine zu unterstützen und Gelegenheit zur Verbesserung zu geben, wobei aber auch die Eigeninitiative des Einzelnen erhalten und anerkannt werden soll. Sie bieten die Gewähr für eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereins und der Förderungsmöglichkeiten der Gesamtheit der Vereine durch die Gemeinde Ammerthal. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung verlangt auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1 **Allgemeine Voraussetzungen**

- a) Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohner liegen.
- b) Der Verein muss das ganze Jahr in Ammerthal ansässig und tätig sein.
- c) Der Verein muss gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.
- d) Fanclubs, die ausschließlich die Unterstützung anderer Institutionen verfolgen, werden nicht gefördert.
- e) Vereine mit einem Anteil an auswärtigen Mitgliedern von mehr als 50 % werden nicht gefördert.

2.2 **Antrag**

Bei der allgemeinen Förderung (Nr. 3) ist ein schriftlicher Antrag bis Jahresende einzureichen.

Bei der Jugendförderung (Nr. 4) ist der Gemeinde eine Liste aller aktiven Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr zum 30.06. des Jahres noch nicht vollendet haben, bis zum 01.08. des Jahres unter Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum dieser Mitglieder vorzulegen.

Bei der Förderung nach Nr. 4 b) ist der Antrag bis spätestens einen Monat nach Ende der Veranstaltung unter Beifügung einer Teilnehmerliste einzureichen.

2.3 **Gesamthöhe der Förderbeträge**

Der Gesamtbetrag der finanziellen Förderung entsprechend diesen Richtlinien ergibt sich aus dem jeweiligen Ansatz im Haushaltsplan. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, erfolgt eine anteilmäßige Kürzung. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

3. Allgemeine Förderung von gemeinnützigen Vereinen

3.1 **Förderung von vereinseigenen Einrichtungen und langfristigen Wirtschaftsgütern**

- a) Die Vereine erhalten für vereinseigene Gebäude, Anlagen und Einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 10 bis 15 % für bauliche Investitionen abzüglich Eigenleistungen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

die angefallenen Kosten der Baumaßnahme nicht mindestens 5.000,- € betragen und die Baulichkeiten ausschließlich oder überwiegend gewerblich genutzt werden. Bei Kosten der Baumaßnahme über 10.000 € ist zusätzlich eine Entscheidung des Gemeinderats erforderlich.

b) Die Vereine erhalten einen Zuschuss in Höhe von 10 % für den Erwerb langfristiger Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung incl. MwSt. 1.000 € übersteigt.

3.2 Förderung öffentlicher Vereinsfeste zu Vereinsjubiläen

Für öffentliche Vereinsfeste zu Jubiläen, die alle 10 Jahre oder alle 25 Jahre stattfinden (10-jähriges, 20-jähriges, 25-jähriges, ..., 120-jähriges, 125-jähriges, usw.) erhalten die gemeindlichen, gemeinnützigen Vereine einen Zuschuss von 5,00 € pro Jahr des Bestehens. Zuschüsse für Jubiläen einzelner Sparten werden nicht gewährt. Einzelne Sparten werden nicht gefördert. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des 1. Bürgermeisters.

3.3 Förderung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen für die Allgemeinheit

a) Benötigtes Trinkwasser aus dem öffentlichen Wassernetz, welches für den Betrieb von Toiletteneinrichtungen, Spülanlagen oder von geforderten Hygieneeinrichtungen verbraucht wird, wird dem veranstaltendem Verein nicht in Rechnung gestellt. Der Anschluss an das öffentliche Wassernetz darf nur durch den Wasserwart der Gemeinde Ammerthal erfolgen.

b) Für alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen im Rahmen der Gaststättenerlaubnis gelten von Seiten der Gemeinde folgende Sperrstunden:

> Musikalische Unterhaltung auf dem Veranstaltungsgelände bis max. 01:00 Uhr

> Allgemeiner Festbetrieb ohne musikalische Unterhaltung bis max. 03:00 Uhr

Über Ausnahmefälle im Einzelfall entscheidet der 1. Bürgermeister.

3.4 Sonstige Förderung

Über sonstige Förderungen wird im Einzelfall nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gemeinde Ammerthal entschieden.

4. Jugendförderung

a) Zum Zwecke der Jugendförderung erhalten die Vereine 15,- € pro Jahr für jedes Mitglied, das am 30.06. des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Förderbeitrag darf ausschließlich zur Jugendarbeit im Verein verwendet werden. Ein Antrag muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden (Nr. 2.2). Nach positiver Prüfung wird die Jugendförderung durch die Gemeindeverwaltung überwiesen. Der Antrag ist bis spätestens 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Eine weitere Förderung der Jugendarbeit der Vereine durch die Gemeinde Ammerthal erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie.

b) Allen Vereinen wird für Fahrten, Zeltlager und Seminare außerhalb des Gemeindegebiets für jedes Mitglied, das am Schluss der jeweiligen Veranstaltung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein täglicher Zuschuss von 2,-€ gewährt. Gefördert werden nur Veranstaltungen, die mindestens zwei zusammenhängende Tage und maximal zwei Wochen dauern und an denen mindestens fünf förderungsfähige Jugendliche teilnehmen. Die Förderung darf die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.

c) Jeder Verein, der sich am Ferienprogramm beteiligt, erhält zur Programmgestaltung für jeden teilnehmenden Jugendlichen, mit Hauptwohnsitz Ammerthal, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von 6,50 €.

5. Nutzung der Sporthalle Ammerthal

a) Bei in Ammerthal ansässigen Sportvereinen oder Sportgruppen wird abweichend von IX. der Benutzungsordnung für die Sporthalle Ammerthal als Maßnahme der Sportförderung durch die Gemeinde Ammerthal kein Benutzungsentgelt erhoben bei:

- wöchentlich wiederkehrendem Übungsbetrieb.
- einmaligem Übungsbetrieb, wenn keine auswärtigen Sportvereine oder Sportgruppen beteiligt sind.

b) Bei öffentlichen Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen wird gemäß IX Punkt 2a der Benutzungsordnung für die Sporthalle Ammerthal von einem Benutzungsentgelt für die Sporthalle abgesehen. Es muss ein schriftlicher Antrag, mit Angabe der geplanten Veranstaltung, mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde eingehen. Die Gemeindeverwaltung reicht im Falle einer Genehmigung, diese an den Hausmeister und die Schulleitung weiter. Der Hausmeister meldet sich beim Veranstalter bezüglich der Einweisung und der Schlüsselübergabe. Für entstandene Schäden hat der Veranstaltende Verein die Kosten zu tragen.

Desweiteren gilt nach Benutzungsordnung für die Sporthalle Ammerthal:

- Die Halle ist nach jeder Nutzung mindestens besenrein zu verlassen.
- Fallen weitere Reinigungskosten an, werden diese durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine Überbelegung der Halle erfolgt. Die maximal zulässige Belegung der Sporthalle sind bei Veranstaltungen mit Bestuhlung und ohne Bestuhlung 200 Besucher. Bei einem Verstoß wird der Veranstalter von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen.
- Es findet vorab eine Einweisung durch den Hausmeister statt. Nach Veranstaltungsende hat ebenfalls ein Rundgang mit dem Hausmeister zu erfolgen, um eventuelle Schäden festzustellen.

6. Jährliche Förderung für eingetragene Vereine in der Gemeinde

Die in Ammerthal aktiven eingetragenen Vereine erhalten darüber hinaus, für anfallende Verwaltungskosten im alltäglichen Vereinsleben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 200 €. Dieser Zuschuss wird automatisch zum 01.09 des Jahres an die Vereine überwiesen.

Gelistete eingetragene Vereine in der Gemeinde Ammerthal zum 01.12.2023:

- Ammerthaler Kirwagemeinschaft
- Dorfgemeinschaft Viehberg
- Gesangsverein Ammerthal
- Reservistenkameradschaft
- Siedlergemeinschaft Ammerthal
- Ammerthaler Blaskapelle
- Freiwillige Feuerwehr Ammerthal (Verein)
- Kriegerverein Ammerthal
- Kindergartenförderverein
- Kath. Frauenbund Ammerthal
- Freundeskreis Modiin
- Modellflugsportgruppe
- Heimat- und Kulturverein
- Gartenbauverein
- TST Ammerthal
- DJK Ammerthal
- Förderverein Helfer vor Ort
- Unterammerthaler Kirwagemeinschaft

Voraussetzung dieser Auszahlung ist die Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsjahr.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2017 in geänderter Fassung Nr. 4 Buchstabe a) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2020 treten gleichzeitig außer Kraft.

Ammerthal, den 13.12.2023



Anton Peter
1. Bürgermeister

